

Kroner, Marie-Louise

Von: Haumacher, Sven <S.Haumacher@notzingen.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2023 08:16
An: Kroner, Marie-Louise
Betreff: AW: TöB-Beteiligung | Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker"

Sehr geehrte Frau Kroner,

vielen Dank für die Beteiligung. Seitens der Gemeinde Notzingen bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Haumacher
Bürgermeister
Gemeinde Notzingen
Bachstraße 50
73274 Notzingen
Telefon: 07021-97075-0
Telefax: 07021-97075-55



Von: M.Kroner@kirchheim-teck.de <M.Kroner@kirchheim-teck.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2023 07:31
An: Gemeinde <Gemeinde@notzingen.de>
Betreff: TöB-Beteiligung | Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker"

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Anschreiben zum o.g. Verfahren.

Die Unterlagen sind über folgende Verweise abrufbar:

- [Anlage 01 Sitzungsvorlage \(PDF\)](#)
- [Anlage 02 Lageplan \(PDF\)](#)
- [Anlage 03 Planunterlagen \(PDF\)](#)
- [Anlage 04 Öffentliche Bekanntmachung \(PDF\)](#)

Freundliche Grüße

Marie-Louise Kroner

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Sachgebiet Stadtplanung
Alleenstr. 3
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021 502-531; Fax: -430
[Website](#) | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Website www.kirchheim-teck.de/datenschutz



terrane**ts** bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 Stuttgart

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Alleenstraße 1
73230 Kirchheim unter Teck

terranets** bw GmbH**
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terrane**ts**-bw.de
www.terrane**ts**-bw.de

t.burmeister@terrane**ts**-bw.de
T +49 711 7812 1203
F +49 711 7812-1460

Datum	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	BIL-Nr
03.05.2023	Marie-Louise Kroner	03.05.2023	230503_2	

**Kirchheim u. Teck, Otto-Ficker-Straße, (siehe Plan)
TöB-Beteiligung | Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Historisches Fabrikgebäude
Otto Ficker“
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terrane**ts** bw GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Benachrichtigung über das oben genannte Vorhaben.

In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terrane**ts** bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.

Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de

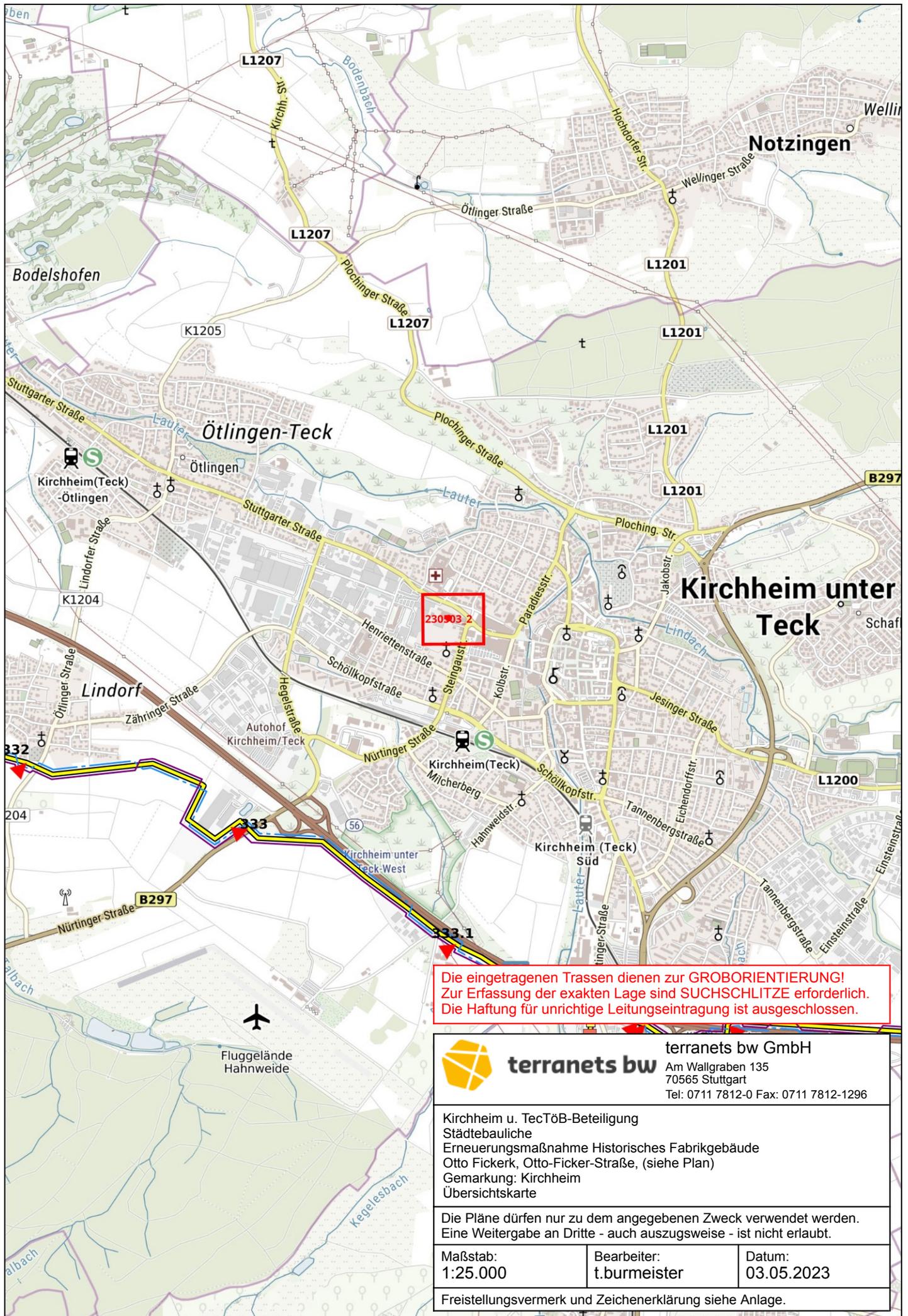
Mit freundlichen Grüßen
terrane**ts** bw GmbH

gez. Michael Lorenz
Fachgebiet Planung und Bau

gez. Thomas Burmeister
Fachgebiet Planung und Bau

Anlagen

Übersichtsplan



Die eingetragenen Trassen dienen zur GROBORIENTIERUNG!
 Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich.
 Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen.

 **terrane**s** bw** terranets bw GmbH
 Am Wallgraben 135
 70565 Stuttgart
 Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296

Kirchheim u. TecTöB-Beteiligung
 Städtebauliche
 Erneuerungsmaßnahme Historisches Fabrikgebäude
 Otto Fickerk, Otto-Ficker-Straße, (siehe Plan)
 Gemarkung: Kirchheim
 Übersichtskarte

Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.
 Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

Maßstab: 1:25.000	Bearbeiter: t.burmeister	Datum: 03.05.2023
----------------------	-----------------------------	----------------------

Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage.

Kroner, Marie-Louise

Von: Dorothee Schuster <d.schuster@dettingen-teck.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. Mai 2023 08:24
An: Kroner, Marie-Louise
Betreff: WG: TöB-Beteiligung | Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker"

Sehr geehrte Frau Kroner,

wahrzunehmende öffentliche Belange der Gemeinde Dettingen unter Teck sind bei der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme "Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker" nicht berührt.
Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Schuster
Leiterin Haupt- und Ordnungsamt

Bürgermeisteramt Dettingen unter Teck
Schulstraße 4
73265 Dettingen unter Teck
Tel.: 07021/5000-12
Fax: 07021/5000-84
www.dettingen-teck.de

Von: Jörg Neubauer <j.neubauer@dettingen-teck.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2023 07:45
An: Dorothee Schuster <d.schuster@dettingen-teck.de>
Cc: Rainer Haußmann <r.haussmann@dettingen-teck.de>
Betreff: WG: TöB-Beteiligung | Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker"

[Aus Postfach Gemeinde](#)

Von: M.Kroner@kirchheim-teck.de <M.Kroner@kirchheim-teck.de>
Gesendet: Mittwoch, 3. Mai 2023 07:31
An: Gemeinde <Gemeinde@dettingen-teck.de>
Betreff: TöB-Beteiligung | Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker"

ACHTUNG: Diese Email kommt von einem externen Absender! Klicken Sie nicht auf Links, öffnen Sie keine Anhänge, wenn Sie den Absender nicht kennen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Anschreiben zum o.g. Verfahren.

Die Unterlagen sind über folgende Verweise abrufbar:

- [Anlage 01 Sitzungsvorlage \(PDF\)](#)

- [Anlage 02 Lageplan \(PDF\)](#)
- [Anlage 03 Planunterlagen \(PDF\)](#)
- [Anlage 04 Öffentliche Bekanntmachung \(PDF\)](#)

Freundliche Grüße

Marie-Louise Kroner

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Sachgebiet Stadtplanung
Alleenstr. 3
73230 Kirchheim unter Teck
Telefon: 07021 502-531; Fax: -430
[Website](#) | [Facebook](#) | [Twitter](#) | [Instagram](#)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Einhaltung der DSGVO. Ihre Betroffenenrechte entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf unserer Website www.kirchheim-teck.de/datenschutz

Kroner, Marie-Louise

Von: Nass Bettina <Nass@region-stuttgart.org>
Gesendet: Montag, 22. Mai 2023 07:31
An: Kroner, Marie-Louise
Betreff: Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker“ in Kirchheim u.T.

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker“, Ihr Schreiben vom 02.05.2023

Sehr geehrte Frau Kroner,

vielen Dank für die Beteiligung an der Durchführung vorbereitender Untersuchungen für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker“ in Kirchheim u.T.

Aus regionalplanerischer Sicht sind keine Anregungen vorzubringen.

Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass das Plangebiet teilweise in einem Überschwemmungsgebiet HQ_{extrem} liegt.

Wir bitten um Beteiligung am Sanierungsverfahren.
Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.

Bettina Nass

Planungsabteilung

Verband Region Stuttgart

Kronenstraße 25

70174 Stuttgart

Tel. 0711 22759-51

Fax. 0711 22759-70

Mail: nass@region-stuttgart.org

www.region-stuttgart.org



Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vorgangsnummer: EG-63492

Rathaus Kirchheim unter Teck
Marktstraße 14

73230 Kirchheim unter Teck

Datum
25.05.2023

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker“ Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf

Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel

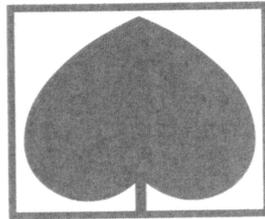
Steuernummer: 103/5700/2180

Stadt Kirchheim unter Teck
Eingegangen

26. Mai 2023

Abteilung _____

- Zur Kenntnis und Verbleib Zur dortigen Erledigung
 Zur Stellungnahme/mit Antwortvorschlag
 Zur Kenntnis vor/nach Abgang Zur Unterschrift an OB



WENDLINGEN
AM NECKAR

BÜRGERMEISTERAMT

Stadtverwaltung · Postfach 1165 · 73236 Wendlingen am Neckar

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abt. Städtebau und Baurecht
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Ansprechpartner:	Frau Wojnar
Rathaus Zimmer Nr.	2.05
Telefon:	07024 943-347
Telefax:	07024 943-262
E-Mail:	wojnar@wendlingen.de
Zeichen	320
Datum:	25.05.2023

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker“

Ihre Zeichen 621.41/231 – kro, Ihre Schreiben vom 02.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Stadt Wendlingen am Neckar sind zu der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker“ der Stadt Kirchheim unter Teck nicht berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.

Wir bitten um weitere Beteiligung im nachfolgenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Koch
stv. Stadtbaumeister



Netze BW GmbH · Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Name	Franziska Ehmer
Bereich	Netzplanung
Telefon	+49 7021 8009-59132
Telefax	+49 7021 8009-59200
E-Mail	f.ehmer@netze-bw.de
Ihr Zeichen	621.41/231-kro
Ihr Schreiben	02.05.2023
Datum	30.05.2023
Seite	1/2

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker“

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns.

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets befinden sich Gashausanschlüsse.

Sollten unsere Leitungen in ihrem Bestand oder Betrieb gefährdet sein, z. B. durch Überbauung, so sind diese im Sinne des derzeit gültigen Pachtvertrages umzulegen.

Vor Abbruch bestehender Gebäude/Gebäudeteile mit Gasversorgung sind Hausanschlüsse zu überprüfen und ggf. vom Gasnetz zu trennen. Dazu ist vor Baubeginn unser Anschlussservice, Tel. 07021 8009-59050, zu informieren.

Bei der Bauausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Grabarbeiten im Trassenbereich unserer Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Hand auszuführen.
- Werden Leitungsabschnitte freigelegt, muss eine Benachrichtigung des zuständigen Rohrnetzmeisters erfolgen. Somit können Leitungsisolierungen überprüft und ggf. erneuert werden.
- Bei erkennbaren weitergehenden Schäden müssen wir uns vorbehalten, Leitungsabschnitte im technisch notwendigen Umfang zu erneuern.
- Bei Erstellung von Fundamenten o. ä. ist ein Mindestabstand (Außenkante Fundament zu Außenkante Gasleitung) von 0,60 m einzuhalten.
- Grund- oder Stützmauern sind so anzuordnen, dass sie die Leitung nicht nachteilig beeinflussen können (Kraftübertragung) und beim Freilegen der Leitung in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

Netze BW GmbH

Hahnweidstraße 44 · 73230 Kirchheim unter Teck · Telefon +49 7021 8009-0 · Telefax +49 7021 8009-59100 · www.netze-bw.de

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dirk Güsewell

Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray, Steffen Ringwald



- Bei geplanten Baumstandorten bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW 125-B1 einzuhalten. Werden die Mindestabstände von 2,5 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.
- Die Versorgungsanlagen sind nicht zu überbauen und müssen für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten zugänglich sein.

Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftsstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650, Fax: 0721 9142-1369, E-Mail: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

i. A. Franziska Ehmer



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Kirchheim u. Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Frau Marie-Louise Kroner
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Stuttgart 03.06.2023
Name Christoph Arnold
Durchwahl 0711 904-12136
Aktenzeichen 21-2434-112/3/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand nur per E-Mail an:
m.kroner@kirchheim-teck.de

 Stadt Kirchheim unter Teck, Vorbereitende Untersuchung Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker"
HIER: Verfahren nach § 141 BauGB, Beteiligung nach § 139 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 02.05.2023
Ihr Zeichen: 621.41/231-kro

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilungen 4 und 5 – Mobilität, Verkehr, Straßen sowie Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Insbesondere hinzuweisen ist neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP)

und den Regionalplan Stuttgart (RegP) zu legen, aber auch auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHVAnI).

Insbesondere im Hinblick auf die teilweise randliche Lage in überflutungsgefährdeten Gebieten HQ_{extrem} weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) der BRPHVAnI hin – auch Starkregenereignisse betreffend – sowie die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus sind bei Planungen, die Wohnnutzungen ermöglichen sollen, die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.

Kirchheim unter Teck ist ein Mittelzentrum nach PS 2.4.2 (Z) RegP, und liegt im Verdichtungsraum nach PS 2.3.2 (N) RegP, sodass eine Mindestbruttowohndichte von 80 EW/ha nach PS 2.4.0.8 (Z) RegP einzuhalten ist. Nach PS 2.4.0.5 (Z) Abs. 1 RegP sind in diesen Gemeinden Wohnbauflächen sowie gewerbliche Bauflächen im Rahmen der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und des „inneren Bedarfs“ zulässig. Die Aktivierung innerörtlicher Potenzialflächen zur nachverdichtenden Wohnnutzung wird ausdrücklich begrüßt.

Weitere Hinweise, Bedenken oder Anregungen behalten wir uns bei konkreter werdender Planung vor.

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz nimmt gem. § 26 Abs.3 Nr. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

- (1) Nach § 22 Nr. 1 KlimaG liegen Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaziele und -maßnahmen wird gem. § 10 Abs. 1 Klima BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis

zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65%. Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m, Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75% im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.

- (3) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs.1 KlimaG folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:
1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen
 2. Verringern von Treibhausgasemissionen
 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeinder oder zu verringernder Treibhausgase.

Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, sowie effiziente durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

- (4) Nach § 7 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen. Sie unterliegt hierbei nach § 5 KlimaG BW einer Vorbildfunktion.
- (5) Im Allgemeinen verfolgt die geplante städtebauliche Sanierungsmaßnahme die Zielsetzung die historische Bausubstanz des Historischen Fabrikgebäude Otto Ficker zu erhalten und zu modernisieren. Priorität 1 ist hierbei „Klimaschutz, Klimafolgenanapassung und Energie“. Insbesondere sollen eine energetische Gebäudesanierung des Daches stattfinden, sowie die Potenziale der Wärme und Stromversorgung genutzt werden. In diesem Zusammenhang weißten wir bereits jetzt auf die in Baden-Württemberg geltende Photovoltaik-Pflicht nach § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) hin, die unter anderem bei grundlegenden Dachsanierungen greift.

Im Ergebnis begrüßen wir das Vorhaben, da es die Ziele des KlimaG BW sich an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels anzupassen und die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft zu fördern, unterstützt.

Die Planung trägt den Zielen des KlimaG BW Rechnung und ist daher aus Sicht der StEWK zu begrüßen.

Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das weitere Verfahren zeitnah zu informieren.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Frau Jasmin Wagner, ☎ 0711/904-12116, ✉ StEWK@rps.bwl.de

Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Luftverkehr

Wir erheben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Wir bitten um Beteiligung am Baugenehmigungsverfahren, um über Hindernisse, wie Kräne und sonstige hohen Geräte entscheiden zu können, da das Vorhaben nicht weit des Hubschraubersonderlandeplatzes für Rettungszwecke der Stadt Kirchheim/Teck liegt; quasi auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Dessen Einflussbereich sehen wir als betroffen an.

Straßenverkehr

Der oben genannte Bebauungsplan befindet sich ausschließlich im Erschließungsbereich der Landesstraße L 1200. Falls Anpassungen an der Landesstraße erforderlich sind, sind diese mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – Außenstelle Göppingen, Referat 47.3 – abzustimmen.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Karsten Grothe, ☎ 0711/904-14242, ✉ [Referat 42 SG 4 Technische Straßenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Straßenverwaltung@rps.bwl.de)

Abt. 5 – Umwelt

Naturschutz:

Naturschutzgebiete, Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da diesbezüglich noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde abgewartet bevor ggf. im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung eine weitere fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.

Ergänzende Hinweise:

Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und/oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir bereits auf Folgendes hinweisen:

- Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes [„Artenschutz am Haus“](#).
- Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV ["Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht"](#).

- Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "[Projektes Sternepark Schwäbische Alb](#)" sowie des "[Biosphärenreservates Rhön](#)" (Stichwort: Außenbeleuchtung).
- Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.
- Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefasaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.
- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.
- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.

Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.

Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Herr Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ✉ Andreas.Schmitz@rps.bwl.de

Frau Rübesam, Referat 56, ☎ 0711/904-15611, ✉ Ella.Ruebesam@rps.bwl.de

Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege

Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Herr Lucas Bilitsch, ☎ 0711/904-45170, ✉ Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

Hinweis:

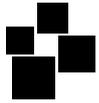
Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Arnold



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung
Abteilung Städtebau
und Baurecht
SG Stadtplanung
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck

Postanschrift:
Landratsamt Esslingen
Amt für Bauen und Naturschutz
73726 Esslingen am Neckar

Besucheradresse:
Röntgenstraße 16 - 18
73730 Esslingen am Neckar

Telefon 0711 3902-0
baurecht@LRA-ES.de
naturschutz@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

411-612.31-
00012146

Sachbearbeitung

Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461

Telefax 0711 3902-52461
balz.heike@LRA-ES.de

Datum

06.06.2023

**Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
„Historisches Fabrikgebäude Otto Ficker“
in Kirchheim unter Teck
Beteiligung gemäß § 139 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)
in Verbindung mit § 4 BauGB**

Schreiben vom 02.05.2023, Aktenzeichen: 621.41/231-kro

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck hat in seiner Sitzung am 15.03.2023 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Untersuchungsgebiet des „Historischen Fabrikgebäudes Otto Ficker“ gemäß § 141 Absatz 3 BauGB beschlossen.

Grundlegende Voraussetzung für die förmliche Festlegung des zukünftigen Sanierungsgebietes ist die Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB. Die Untersuchungen sollen Aufschluss über die städtebaulichen Mängel und Missstände des Untersuchungsgebietes geben und als Basis für die Erarbeitung eines Sanierungskonzepts dienen.

Gemäß § 139 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Sanierung einzubeziehen. In ihrer Stellungnahme haben sie der Stadt Aufschluss über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.

Das Landratsamt wurde gebeten, bis zum 09.06.2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Allgemeine Sprechzeiten

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

KFZ-Zulassung zusätzlich

Montag – Mittwoch 7:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

ÖPNV

Buslinie 104
Haltestelle:
Esslingen Röntgenstraße

Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:

I. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)**

1. Oberflächengewässer

Frau Dr. Beate Baier, Tel. 0711 3902-42490

Der nördliche Teil des Areals wird bei einem Extremhochwasser überflutet. Dies ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Die HQ_{extrem} Linie ist in den Planunterlagen darzustellen.

Die Ergebnisse der Starkregenrisikoanalyse sind in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung

Herr Roland Schunn, Tel. 0711 3902-42485

2018 und 2019 erfolgte eine Abstimmung zur Abwasserableitung und Regenwasserbehandlung im Gebiet.

Die abgestimmte Entwässerungskonzeption für die Erschließungsarbeiten im „Otto-Ficker-Areal“ (Geotek Ingenieure) ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und der Sanierungssatzung beizulegen.

3. Grundwasser

Frau Maxi Karakas, Tel. 0711 3902-44593

Aus der Baugrunderkundung von Herbst 1991 für das Flurstück 734 wurde bis zu einer Tiefe von ca. 6 m unter der Geländeoberkante kein Grundwasser aufgeschlossen. Es wurden jedoch die kiesigen Talfüllungen angetroffen, die als Grundwasserleiter anzusprechen sind. Insbesondere bei tiefen Unterkellerungen ist nicht auszuschließen, dass diese bereits im grundwasserbeeinflussten Bereich liegen. Die Tiefgarage ist wegen der Lage im Grundwasserleiter mit dichter Bodenplatte herzustellen, um möglichen Verunreinigungen des Grundwassers entgegenzuwirken. Pflasterbelägen kann zugestimmt werden, wenn unterhalb eine Dichtschicht eingebracht wird.

Sollte während der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angetroffen werden, so sind die Bauarbeiten einzustellen und unverzüglich das Landratsamt Esslingen Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu informieren (§ 43 Absatz 7 Wassergesetz für Baden-Württemberg). Für Baumaßnahmen im Grundwasser und bauzeitliche Grundwasserabsenkungen ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die Pläne mit Beschreibung sind beim Landratsamt Esslingen (untere Wasserbehörde) einzureichen. Gebäudeteile, die ins Grundwasser reichen, müssen wasserdicht und auftriebssicher hergestellt werden. Dauerhafte Grundwasserabsenkungen werden grundsätzlich nicht zugelassen.

4. Bodenschutz/ Altlasten
Frau Tanja Bleyer, Tel. 0711 3902-42489

Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme umfasst den Altstandort „Otto Ficker Areal Teilgelände Nord“. Der Altstandort wird im Bodenschutz- und Altlastenkataster auf Beweisniveau 3 als B-Fall mit Entsorgungsrelevanz geführt. Auf der Fläche liegen entsorgungsrelevante Kontaminationen mit PAK und Schwermetallen vor.

Bei geplanten Tiefbauarbeiten ist mit nicht frei verwertbarem Bodenmaterial zu rechnen, das separiert und ordnungsgemäß entsorgt werden muss.

Sollten sich Anhaltspunkte schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Gesetzes ergeben, ist gemäß der Mitteilungspflicht nach § 3 Absatz 1 Landesbodenschutz- und Altlastengesetz das Landratsamt Esslingen — Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz — zu informieren.

Versickerung von Oberflächenwasser

Gemäß § 1 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 ist das Niederschlagswasser schadlos zu beseitigen.

Einer Versickerung beziehungsweise einer Entsiegelung kann hier nur zugestimmt werden, wenn die bekannten Bodenbelastungen vorher ausgeräumt worden sind.

Sollten die erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden, kann einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers beziehungsweise einer Entsiegelung nicht zugestimmt werden.

II. Untere Naturschutzbehörde
Frau Virginie Stiber, Tel. 0711 3902-42791

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Anlässlich der Bebauungsplanänderung „Zwischen Bosch- und Steingaustraße – 2. Änderung“ wurden am Bestandsgebäude Fledermäuse sowie Mauersegler festgestellt und Maßnahmen zum Artenschutz definiert. Dies ist im weiteren Verfahren zur Sanierung des Dachbestands zwingend zu berücksichtigen.

III. Gewerbeaufsicht
Herr Tobias Bareiß, Tel. 0711 3902-41407

Durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme des „Historischen Fabrikgebäudes Otto Ficker“ soll dessen historische Bausubstanz erhalten sowie modernisiert werden. Dies beinhaltet die Neugestaltung der nördlichen Parkierungsfläche mit Schaffung einer zusätzlichen Tiefgaragenebene sowie den Abbruch und Neubau des Dachraumes oberhalb der vorhandenen Traufe im Westflügel des Gebäudebestandes.

Das Vorhaben ist mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher das Baugebiet als Mischgebiet ausweist, vereinbar. Eine vorbereitende Untersuchung soll Aufschluss über die städtebaulichen Mängel und Missstände des oben genannten Untersuchungsgebietes geben. Die daraus resultierenden Erkenntnisse fließen in die förmliche Festsetzung des zukünftigen Sanierungsgebietes mit ein.

Standortbedingt wird das Plangebiet vermehrt mit Verkehrslärm durch die nord-östlich verlaufende Stuttgarter Straße (L 1200) belastet. Das im Zuge des Bauleitplanverfahrens „Zwischen Bosch- und Steingaustraße – 2. Änderung“ erstellte Schallgutachten der Ingenieurgesellschaft rw bauphysik vom 05.04.2018 berücksichtigt die gewerblichen Lärmimmissionen und den Straßenverkehrslärm.

Im Ergebnis erkennt das Gutachten keine grundlegenden immissionsschutzrechtlichen Konflikte, die der Planung entgegenstehen. Gleichwohl bedarf es zur Einhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen weitergehender Schallschutzvorkehrungen, die im Kapitel 9 des Gutachtens beschrieben sind.

Hiervon wurden die zum Schutz vor Verkehrslärm erforderlichen Maßnahmen unter Punkt 1.10 und Punkt 3.10 im Textteil zum Bebauungsplan festgeschrieben, allerdings ohne die Notwendigkeit einer fensterunabhängigen Lüftungsanlage. Da die erforderliche Schalldämmung nur bei geschlossenen Fenstern gegeben ist, können Lüftungsprobleme entstehen, die durch eine „Stoßlüftung“ oder eine „indirekte Lüftung“ über Flure oder Nachbarräume oft nur unzureichend lösbar sind.

Daher wird angeregt, zumindest an Schlafräumen, vor denen nachts Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden (nördlicher Planbereich) den Einbau entsprechend dimensionierter fensterunabhängiger Lüftungsanlagen vorzusehen.

Ferner ist sicherzustellen, dass die im Gutachten unter Kapitel 9 aufgeführten „weiteren Schallschutzmaßnahmen“ in der konkreten Ausführung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme beachtet werden.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht stellt die Tiefgarage samt Zufahrt eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Sie ist nach dieser Bestimmung so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Als schädliche Umwelteinwirkungen definiert § 3 Absatz 1 BImSchG solche Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Umsetzung des Stands der Technik ist nach § 22 BImSchG eine Betreiberpflicht.

Aus Gründen des Immissionsschutzes hält es die Gewerbeaufsicht für erforderlich, im weiteren Verfahren ein schalltechnisches Gutachten (Immissionsprognose) vorzulegen beziehungsweise das bestehende Schallgutachten fortzuschreiben. Hierbei ist der Nachweis zu erbringen, dass durch das Vorhaben — auch unter der Annahme ungünstigster Betriebsverhältnisse — sowie bei voller Auslastung der Nutzungskapazitäten die in Frage kommenden Immissionsrichtwerte in der Umgebungsbebauung sicher eingehalten werden.

IV. **Gesundheitsamt**

Frau Dr. Kamila Lindner, Tel. 0711 3902-44328

Das Gesundheitsamt nimmt aus Sicht des Infektionsschutzes und der Umwelthygiene wie folgt Stellung:

1. **Tiefgarage**

Aus umwelthygienischer Sicht ist darauf zu achten, dass die Entlüftungsschächte/ -öffnungen der Tiefgarage so angeordnet werden, dass über diese Abgase und Verdunstungsverluste der Kraftfahrzeuge nicht in Wohnräume und in Bereiche, die für den längerfristigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind (zum Beispiel Terrassen) oder in den Spielbereich für Kinder gelangen können.

2. **Altlasten**

Das Gesundheitsamt geht davon aus, dass eine Abklärung hinsichtlich bekannter Altlasten oder anderer Bodenbelastungen durch möglicherweise gesundheitsschädliche Substanzen, zum Beispiel in Folge vorausgegangener Nutzungen, seitens der Stadt Kirchheim u.T. erfolgt ist (siehe hierzu auch die Stellungnahme des WBA und I.4.). Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das WBA zu informieren.

V. **Amt für Geoinformation und Vermessung**

Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299

Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlen bei den Flurstücken 732, 737 und 1173/1 die Flurstück-Nummern.

Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.

VI. **Straßenbauamt**

Herr Jürgen Bunz, Tel. 0711 3902-44429

Das Plangebiet befindet sich an der Landesstraße 1200 der Ortsdurchfahrt Kirchheim unter Teck.

Die Baulast sowie die Prüfung der Baumaßnahme nach anbaurechtlichen Vorgaben obliegt auf der Grundlage der zu berücksichtigenden Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg der Stadt Kirchheim unter Teck.

VII. **Nahverkehr/ Infrastrukturplanung**

Frau Sandra Schlosser, Tel. 0711 3902-44710

Das Plangebiet ist gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans durch die Haltestelle „Kirchheim (T) medius Klinik“ vollständig erschlossen. Es bestehen keine Einwände.

VIII. **Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen**

Herr Fabian Queisser, Tel. 0711 3902-44557

Die Bestandssituation sollte die folgenden Punkte bereits abdecken:

1. **Löschwasserversorgung**

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind zum Beispiel mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.

Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.

2. Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung vorzusehen.

Die fahrbahnbegleitende Bepflanzung und Stellplatzanordnung darf den für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr erforderlichen lichten Raum nicht einschränken. Dies gilt sowohl für den geradlinigen Verlauf der Zufahrten für die Feuerwehr als auch innerhalb der Kurven, die in der nach Bild 1 VwV Feuerwehrflächen erforderlichen Breite freizuhalten sind.

Zwischen den anzuleitenden Stellen und den Stellflächen dürfen sich keine Hindernisse (zum Beispiel Bäume, Sträucher, bauliche Anlagen, Beleuchtungen, Einfriedungen, Aufschüttungen, Gräben, Mauern usw.) befinden, da sie den Einsatz des Rettungsgerätes behindern oder gegebenenfalls nicht möglich machen.

Um Berücksichtigung wird gebeten.

IX. Abfallwirtschaftsbetrieb

Herr Michael Seidl, Tel. 0711 3902-44292

Belange des Abfallwirtschaftsbetriebes sind von der Planung nicht betroffen.

X. Untere Abfallrechtsbehörde

Herr Jochen Göttl, Tel. 0711 3902-46145

Das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) verlangt gemäß § 3 Absatz 3, dass u.a. bei der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4 LKreiWiG die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken sollen, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird.

In den vorgelegten und eingereichten Unterlagen findet sich kein Hinweis auf die Durchführung des Erdmassenausgleiches nach § 3 Absatz 3 LKreiWiG.

Das LKreiWiG findet ebenfalls Anwendung bei der Bauherrschaft respektive beim beauftragten Unternehmer und ist auf Ebene des konkreten Einzelbauvorhabens auch zu beachten. Es wird angeregt, hierzu einen Hinweis in die Satzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Angelika Waldenberger